

Bodendenkmal und Funde, Bestandteile¹

Beitrag von Dieter J. Martin (2015)

Wie bei den Baudenkmalen sind auch und erst recht bei Bodendenkmalen der Umfang und der Bestand des Denkmals genau festzustellen. Wesentlich bestimmt wird der Umfang durch das wissenschaftliche Interesse, das den Fund zu einem Denkmal macht. Es erschöpft sich nicht in der Betrachtung des gefundenen Gegenstandes allein. Vielmehr ergeben sich aus den Fundumständen und dem Zusammenhang des Fundes mit dem Boden, der topographischen und historischen Situation und dem gesamten Grabungszusammenhang die wissenschaftlichen Interessen und ggf. Erkenntnisse. Insbesondere der **Fundzusammenhang** ist wesentlicher Bestandteil des Bodendenkmals. Hierzu gehören z. B. der Grabungszusammenhang innerhalb einer einzelnen Bestattung wie auch der Zusammenhang in einem Gräberfeld in situ. Siehe hierzu u. a. OVG NW v. 5. 3. 1992, EzD 2.3.2 Nr. 1; *Hammer*, Die geschützten Denkmale der Landesdenkmalschutzgesetze, DÖV 1995 S. 358, 359; vgl. *Strobl/Majocco/Sieche*, DSchGBW, § 2 Rdnr. 13 zur archäologischen Fundstelle, sowie *Bülow*, Rechtsfragen flächenbezogenen Denkmalschutzes, S. 232. Weitere Einzelheiten bei *Bielfeldt* in Martin/Krautzberger, Handbuch, Teil I, III Nr. 3 c.

Vom Fundzusammenhang zu unterscheiden ist die **Mehrheit von Bodendenkmalen**. Sachgesamtheiten von Bodendenkmalen (Synopsis in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil B IV Nr. 1) können sowohl Mehrheiten von **unbeweglichen** Bodendenkmalen als auch Mehrheiten von **Funden** (bewegliche Denkmale) sein. Zu den Sachgesamtheiten von Funden siehe auch die Ausführungen zu den Sammlungen in Martin, Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, 2007, unter Erl. 3.3.5. Nicht zu den Mehrheiten in diesem Sinn gehören einheitliche **Fundkomplexe** sowohl innerhalb einer einzelnen Bestattung als auch in einem Gräberfeld (für ein 8 ha großes Gräberfeld VG Dessau v. 27. 9. 1999, EzD 2.3.4 Nr. 5); denn sie sind meist einheitliche Bodendenkmale. Auch Mehrheiten von Bodendenkmalen sind bereits kraft Gesetzes nach § 2 Abs. 1 DSchGMV in ihrem Zusammenhang selbst Denkmale. Keine Regelung trifft das DSchG für den Zusammenhang der Funde mit ihrer Fundstätte (s. oben).

Das Rechtsinstitut **Grabungsschutzgebiet** nach § 14 DSchG MV bezeichnet nicht notwendig eine Mehrheit oder Sachgesamtheit von Bodendenkmalen, sondern lediglich bestimmte Grundstücke, in denen sich möglicherweise ein oder mehrere Bodendenkmale befinden.

¹ Im Zusammenhang in: Martin, Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, Kommentar, 2007.